

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/21 vom 25. Februar 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2015_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/21 du 25 février 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2015/21 del 25 febbraio 2016

Regeste

Art. 8 Abs. 1 AVIG. Vermittlungsfähigkeit. Eine arbeitslose Person ist verpflichtet, anarbeitsmarktlichen Massnahmen im Umfang desjenigen Beschäftigungsgrades, mit dem sie sich beim RAV angemeldet hat, teilzunehmen und die Betreuung ihres Kleinkindes im Voraus zu gewährleisten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2016, AVI 2015/21). Entscheid vom 25. Februar 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis = Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; ab 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 17. Juni 2003, C 272/02). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). Inhalt der Vermittlungsbereitschaft ist auch die Bereitschaft, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen und die Weisungen der Durchführungsorgane zu befolgen (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Rz 271). 1.2 Eine versicherte Person mit betreuungsbedürftigen Kindern muss hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die Verfügbarkeit, die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Personen. Es liegt somit an ihr, das Privat- und Familienleben so zu gestalten, dass sie nicht daran gehindert ist, im Umfang des geltend gemachten Beschäftigungsgrades bzw. Arbeitsausfalles einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (ARV 1993/94 Nr. 31 S. 219). Wie die versicherte Person die Betreuung ihrer Kinder regelt, ist ihr selbst überlassen. Die Durchführungsstellen dürfen nicht ohne Weiteres bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug einen Obhutsnachweis verlangen. Erscheint im Verlaufe des Leistungsbezuges der Wille oder die

Möglichkeit, die Kinderbetreuung einer Drittperson anzuvertrauen zweifelhaft, muss die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung prüfen und einen Obhutsnachweis verlangen (EVG i.S.L.v. 30.7.2003, C 10/01). 1.3 Die Frage der Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, das heisst, vom Zeitpunkt der Antragstellung aus. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides entwickelt haben (BGE 120 V 387 f. E. 2; vgl. auch EVG-Urteil vom 6. Juli 2005, C 56/05, E. 2.2).

E. 2

Umstritten und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ab dem 8. Dezember 2014 zu Recht verneint hat.

E. 3

3.1 Der Beschwerdegegner spricht der Beschwerdeführerin ihre Vermittlungsfähigkeit aufgrund deren ablehnenden Haltung gegenüber arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie der fehlenden Gewährleistung einer nachhaltigen Kinderbetreuung per 8. Dezember 2014 ab. Obwohl ihr bereits einen Monat vor Beginn des Einsatzprogrammes B. ___ bewusst gewesen sei, dass die Kinderbetreuung nicht vollumfänglich gewährleistet sein würde, habe sie sich ungenügend um entsprechende Alternativen gekümmert. Ausserdem habe sie am Beratungsgespräch vom 8. Dezember 2014 eine Dispensation von Einsatzprogrammen gewünscht und auch in ihrer Stellungnahme ihr Desinteresse und ihre ablehnende Haltung gegenüber solchen Kursen betont (act. G3.1/A52). Es seien in der Vergangenheit bereits mehrere Beratungsgespräche und Kursbesuche verschoben worden, da die Betreuung des Kindes der Beschwerdeführerin nicht vollumfänglich gesichert gewesen sei (act. G3, G3.1/A63). Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, sie habe stets eine Lösung für die Betreuung ihres Kindes gefunden, diese jedoch nicht immer sofort zur Hand gehabt. Von Dezember 2014 bis zum 12. Januar 2015 sei ihr Kind durchgehend betreut gewesen, da ihr Ehemann die Nachtschicht übernommen habe und tagsüber auf das Kind aufgepasst habe. Ebenso habe ihr Vater sowie ihre Schwestern Ferien gehabt und bei der Kinderbetreuung geholfen. Ab Februar 2015 sei eine Kinderbetreuung – wenn auch zunächst nur von einer halbtägigen die Rede gewesen sei – vollumfänglich gewährleistet gewesen. Das Einsatzprogramm bei B. ___ habe sie nie abgelehnt, sondern im Gegenteil ihre Teilnahme ab Februar 2015 mit einem Pensum von 50% direkt nach dem Beratungsgespräch vom 8. Dezember 2014 telefonisch bestätigt (act. G1, G3.1/A55, A62, G7). 3.2 Die Kinderbetreuung spielte im Zusammenhang mit der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bereits seit Anfang September 2014 eine Rolle. Gemäss Beratungsgespräch vom 4. September 2014 äusserte die Beschwerdeführerin, ihr Ehemann akzeptiere eine Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme nicht und wolle nicht, dass ihr Kind zu Gunsten einer arbeitsmarktlichen Massnahme anderweitig betreut werde. Am 15. Oktober 2014 wurden der Unfall der Mutter der Beschwerdeführerin sowie die damit einhergehenden Schwierigkeiten betreffend Kinderbetreuung erstmals dokumentiert. Gemäss Protokoll vom 3. November 2014 lehne die Beschwerdeführerin eine Teilnahme an einem Einsatzprogramm grundsätzlich ab, da sie bei einer Beschäftigung zu 100% keine Zeit mehr habe, sich zu bewerben und sich abends um ihr Kind zu kümmern. Weitere, ähnliche Diskussionen folgten (vgl. Protokolle 4. November 2014 und 8. Dezember 2014, act. G3.1/A64). Grundsätzlich ist die Ausgestaltung der Kinderbetreuung Sache der versicherten Person. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Kinderbetreuung im

Dezember 2014 sei bis 12. Januar 2015 zu 100% gewährleistet gewesen (act. G3.1/A51, A55, A62, G1, G7). Auch arbeite ihr Mann nun hauptsächlich in der Nachtschicht und könne problemlos die Kinderbetreuung zusammen mit ihrem Vater übernehmen. Arbeitspläne seien bereits Wochen im Voraus bekannt, weswegen allfällige Lücken ohne Weiteres gefüllt werden könnten. Diese Betreuungsmethode habe sich denn auch im Februar, als zusätzlich ihre Schwiegermutter eingesprungen sei, bewährt, weswegen die Kinderbetreuung durchgehend gesichert gewesen sei (act. G1). Mit dem Beschwerdegegner ist zu fragen, weshalb die Beschwerdeführerin die fehlende Kinderbetreuung immer wieder thematisiert und als Hinderungsgrund für Termine und arbeitsmarktliche Massnahmen genannt hat, wenn diese durchwegs gewährleistet gewesen wäre. Wie in den RAV-Akten dokumentiert, hat die Beschwerdeführerin immer wieder neue anderslautende Versionen vorgebracht, wie die Betreuung sichergestellt würde (vgl. act G3.1/A51, A53, A55, A62, A64). Am 8. Dezember 2014 gab die Beschwerdeführerin an, für die Betreuung ihres Sohnes komme vorerst nur sie selbst in Frage. Dass im Nachhinein allenfalls nachgewiesen werden kann, dass eine Betreuung doch gewährleistet gewesen wäre, genügt nicht. Die Kinderbetreuung muss im Voraus gewährleistet sein, damit die Teilnahme an Einsatzprogrammen und anderen Terminen sowie die Annahme von Zwischenverdiensten oder Festanstellungen problemlos geplant und durchgeführt werden kann. Dies war bei der Beschwerdeführerin nach dem Gesagten spätestens ab dem 8. Dezember 2014 nicht mehr vollständig gesichert (act. G3.1/A64).

3.3 In der Aktennotiz vom 8. Dezember 2014 betreffend das von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann gewünschte Beratungsgespräch ist im Wesentlichen folgendes festgehalten (act. G3.1/A64): Die Beschwerdeführerin habe sich am 1. Dezember 2014 bei der Übungsfirma B.____ vorgestellt. Der Geschäftsführer (Herr C.____) habe dem Personalberater mitgeteilt, dass ein Antritt ab 5. Januar 2015 möglich sei. Die Beschwerdeführerin habe jedoch Vorbehalte, weil sie keine Betreuung mehr für ihr Kleinkind habe. Bisher habe ihre Mutter betreut, könne dies seit Dezember 2014 nicht mehr, weil sie sich einer Operation unterziehen müsse. Es bestehe die Situation, dass nur die Beschwerdeführerin auf das Kind aufpassen könne, weil der Ehemann 3-Schicht arbeite. Eine alternative Kinderbetreuung gebe es bislang nicht. Das Ehepaar sehe den Sinn des Kurses nicht ein und wünsche eine Dispensation. Soweit die Beschwerdeführerin in der Replik erstmals den Inhalt dieser Aktennotiz bestreitet, kann ihr nicht gefolgt werden. Es fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Punkte falsch oder unvollständig festgehalten wurden. In der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin denn auch lediglich ergänzend erklärt, sie habe den Personalberater am 8. Dezember 2014 zweimal telefonisch kontaktiert und ihm erklärt, dass sie den Einsatz ab Februar 2015 gerne und mit 50% antreten möchte. Der Personalberater erklärte gegenüber dem Beschwerdegegner mit Mail vom 27. April 2015 (act. G3.1/A68), dass er kein Telefon habe entgegennehmen können, weil er am Nachmittag des 8. Dezember 2014 auswärts gewesen sei. Es habe eine Nachricht auf der Combox gegeben, wonach die Beschwerdeführerin im Januar weder Teilzeit noch Vollzeit bei B.____ teilnehmen werde. Darauf habe er die in den Akten dokumentierte Mail vom 12. Dezember 2014 an Herrn C.____ verfasst. In dieser Antwortmail auf die Anfrage des Geschäftsführers von B.____, ob die Verfügung betreffend Einsatz der Beschwerdeführerin per 5. Januar 2015 schon erstellt sei, hielt der Personalberater sinngemäss fest, es gäbe keine solche Verfügung, da die Beschwerdegegnerin wegen fehlender Betreuung im Januar 2015 nicht beginnen könne. Es werde nun die Vermittlungsfähigkeit geprüft (act. G3.1/A49). Dieser Ablauf ergibt sich aus den Akten und zeigt auf, dass das geplante Einsatzprogramm im

Januar wegen der fehlenden Betreuung nicht gestartet werden konnte. 3.4 Die Beschwerdeführerin stand arbeitsmarktlichen Massnahmen von Anfang an ablehnend gegenüber. Dies ist neben den Beratungsprotokollen vom 4. September 2014, 6. Oktober 2014, 3. und 4. November 2014 sowie 8. Dezember 2014 (act. G3.1/A64) auch der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 27. Dezember 2014 zu entnehmen (act. G3.1/A51). Seit ihrer erneuten Anmeldung beim RAV am 3. Juli 2014 ist es gemäss Akten noch zu keiner Teilnahme an einem Einsatzprogramm gekommen. Das Einsatzprogramm D.____, an welchem die Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2014 bis 29. Mai 2015 teilnehmen sollte (act. G3.1/A35), wurde schliesslich durch das Einsatzprogramm bei B.____ ersetzt, weil sich die Kinderbetreuung in der Krippe mit den Arbeitszeiten und Arbeitsweg nicht vereinbaren lasse (act. G3.1/A64, 45). Ein Eintritt bei B.____ wäre ab Januar 2015 möglich und geplant gewesen, wobei die Beschwerdeführerin am Vorstellungsgespräch vom 1. Dezember 2014 angab, dass die Kinderbetreuung vermutlich nicht vollständig gesichert sein würde und ihr daher möglicherweise lediglich ein Pensum von 50% möglich sei (act. G3.1/A46, G7). Dem Beratungsprotokoll vom 8. Dezember 2014 ist zu entnehmen, dass die Kinderbetreuung ab Dezember 2014 nicht mehr gewährleistet sei und die Beschwerdeführerin den Wunsch geäussert habe, von Kursen dispensiert zu werden, da sie deren Sinn anzweifle (act. G3.1/A64). Zwar lässt die Beschwerdeführerin den Inhalt dieses Gesprächsprotokolls bestreiten (act. G7); wie dargelegt ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die zentralen Kernaussagen zutreffen. Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen der Beratungsgespräche mehrfach auf die Wichtigkeit und den Zweck der arbeitsmarktlichen Massnahmen, vor allem auch in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit, hingewiesen (act. G3.1/A64). Wohl beteuerte die Beschwerdeführerin stets, in Bezug auf eine Arbeitsstelle voll vermittlungsfähig zu sein, vereitelte jedoch die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen durch ihr Verhalten (act. G3.1/A51, A64). Auch wenn die Beschwerdeführerin in Bezug auf eine Festanstellung sehr bemüht war, so gehört es zu ihren Pflichten als Arbeitslose, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Da sie dazu nicht gewillt oder in der Lage zu sein schien, kann schon allein gestützt darauf von ihrer Vermittlungsunfähigkeit ausgegangen werden. 3.5 Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, sie habe ihren Berater und eine Mitarbeiterin des RAV nach dem Gespräch vom 8. Dezember 2014 darüber informiert, dass sie bereit sei, das Einsatzprogramm ab Februar 2015 mit einem Pensum von vorerst 50% anzutreten (act. G1). Geht man davon aus, dass sich dies tatsächlich so zugetragen hat (wofür Anhaltspunkte in der Antwortmail des Personalberaters gegeben sind, vgl. act. G3.1/68), so ist es nicht dazu geeignet, die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aufrechtzuerhalten oder neu zu begründen, da eine graduelle Abstufung der Vermittlungsfähigkeit ausgeschlossen ist (vgl. BGE 125 V 58 E. 6a). Die Beschwerdeführerin hat sich für einen Beschäftigungsgrad von 100% beim RAV angemeldet, weswegen sie in diesem Umfang verfügbar sein muss (act. G3.1/A5). Auch die Tatsache, dass sie am 1. April 2015 eine Stelle als flexible Teilzeitmodeberaterin angetreten (act. G7.1) und das Pensum ab Juni 2015 auf 100% erhöht hat (act. G7.2) vermag nichts daran zu ändern, dass sie durch ihr Verhalten deutlich gemacht hat, vorher zu keiner Zeit bereit gewesen zu sein, an einer arbeitsmarktlichen Massnahme mit einem Pensum von 100% teilzunehmen. 3.6 Da die Beschwerdeführerin das geplante Einsatzprogramm infolge fehlender Kinderbetreuung nicht antreten konnte und zugleich arbeitsmarktlichen Massnahmen mit ihrem Verhalten verunmöglichte, wurde ihr die Vermittlungsfähigkeit ab dem 8. Dezember 2014 zu Recht aberkannt.

E. 4

Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.